

Satzung

des Vereins

„Rabbiner Henry Brandt – Brücken bauen für interreligiöse Verständigung e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Rabbiner Henry Brandt – Brücken bauen für interreligiöse Verständigung e.V.“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51-57 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist

- a) Brücken bauen über gesellschaftliche und religiöse Gräben nach dem Beispiel und den Lehren von Rabbiner Dr. Henry Brandt (Augsburg),
- b) Erforschung, Dokumentation des Wirkens und Publikation von Reden und Schriften von Rabbiner Dr. Henry Brandt,
- c) Vermittlung von Wissen über das Judentum und seine Relevanz für unsere Zeit sowie Initiativen zur dialogischen Begegnung,
- d) Förderung von Initiativen gegen Antisemitismus, Rassismus und andere Formen der Ausgrenzung von Minderheiten sowie von Engagement für sozialen Frieden, Recht und Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft,
- e) Förderung des interreligiösen Dialogs und entsprechender Bildungsmaßnahmen,
- f) Kooperation mit der Universität Augsburg, der Stadt und der Region Augsburg, mit Vertreter*innen der Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften sowie mit Schulen und Trägern außerschulischer Jugendarbeit,
- g) Hinwirkung auf die Errichtung einer Forschungsstelle an der Universität Augsburg für den Nachlass von Rabbiner Dr. Henry Brandt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Vorteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder.

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

(3) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

(4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, durch Ausschluss oder durch den Tod.

(2) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(3) Wenn ein Mitglied gegen die in den Satzungsbestimmungen festgelegten Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt wurden, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss der Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses in Textform Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge.

(2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistung regelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von zehn Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Versand des Textes kann per Briefpost oder elektronisch erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform bekannt gegebene Wohnadresse oder elektronische Adresse gerichtet ist.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltung.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht in schriftlicher Form zur Genehmigung vorzulegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- a) Strategie und Aufgaben des Vereins,
- b) Aufnahmen von Darlehen,
- c) Beiträge (§ 6),
- d) alle Geschäftsordnungen des Vereins,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann durch in Textform erteilte Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 9 Beirat

Der Verein kann einen Beirat gründen, der die Arbeit des Vorstandes unterstützt und insbesondere den Vorstand wissenschaftlich berät. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für vier Jahre bestellt. Der Beirat wählt sich einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schriftführerin/dem Schriftführer,
- d) der Kassenwartin/dem Kassenwart.

(2) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über Unterstützungsanträge für ausgewiesene Projekte,
- b) Prüfung der Verwendung der für die Projekte bewilligten Mittel,
- c) Prüfung der Abrechnungsunterlagen.

Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied Einspruch erhebt.

Derartige Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort in Textform mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Geburtsdatum,
- d) Postanschrift,
- e) elektronische Anschrift,
- f) Telefonnummer,
- g) Bankverbindung.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Sie werden nur auf rechtskräftige Anordnung an Dritte weiter gegeben.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an denjenigen gemeinnützigen Verein bzw. an diejenige Körperschaft, Stiftung oder Anstalt, die in ihren Zwecken dem Verein „Rabbiner Henry Brandt – Brücken bauen für interreligiöse Verständigung e.V.“ am nächsten kommen und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke verwenden. Einen Beschluss hierzu fasst die Mitgliederversammlung.

Augsburg, den 25. August 2019